

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mayweg GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1. Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk-, und Werklieferungsverträge der Mayweg GmbH (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet) als Käufer bzw. Besteller. Für zukünftige Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann als einbezogen, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.

2. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen Inhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Individualvereinbarung zwischen dem Besteller und dem Verkäufer/Werkunternehmer (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet) geworden sind.

3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Entgegennahme von Lieferungen und Zahlung des Kaufpreises/der Vergütung gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Bedingungen des Lieferanten nicht als konkludente Zustimmung des Bestellers.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang (Qualität und Quantität) von Bestellungen, Aufträgen und Lieferabrufen ist die schriftliche und unterschriebene Bestellung. Bestellungen und Lieferabrufe durch Übermittlung per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck sind auch ohne Unterschrift gültig.

2. Alle Nebenabreden, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorbezeichneten Form.

3. Die Maßgeblichkeit der schriftlichen Bestellung gilt auch für andere Erklärungen, Zusagen etc. durch das Personal des Bestellers.

4. Soweit der Besteller der Bestellung zusätzliche technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Toleranzangaben etc. zugrunde legt, gelten auch diese als Vertragsbestandteil, so dass die vom Besteller angegebenen Werte und Normen den Leistungsinhalt bestimmen.

5. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht keine Verbindlichkeit. In diesem Fall, sowie im Fall fehlender oder unvollständiger Unterlagen, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Eigentums- und Urheberrechte

1. Alle Zeichnungen, Modelle oder Muster, Stoffe, Behälter oder Verpackungsmaterialien die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellt, bleiben dessen Eigentum und sind ihm auf Verlangen herauszugeben.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Modelle, Muster, Anleitungen oder sonstige Unterlagen, die ihm im Zu-

sammenhang mit der Vertragsdurchführung vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, geheimzuhalten. Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers untersagt, Dritten in die vorbezeichneten Unterlagen etc. Einsicht zu gewähren oder sie in anderer Art und Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Es ist dem Lieferanten ferner untersagt, die nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers hergestellten Werkzeuge oder Vorrichtungen sowie die damit hergestellten Waren - unabhängig von ihrem Fertigungszustand - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte zu liefern oder für sie herzustellen. Dieses gilt entsprechend für alle Gegenstände, die nach Angaben, Ideen, Plänen oder unter sonstiger Mitwirkung (Versuchen, Erprobungen etc.) des Bestellers entwickelt wurden. An allen vorbezeichneten Gegenständen steht dem Besteller das geistige Eigentum - und soweit gesetzlich zulässig - das Urheberrecht zu. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. Absätzen 1.-3. ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz aller sich daraus ergebenden Schäden verpflichtet.

4. Leistet der Besteller auf Waren An- oder Vorauszahlungen, so geht zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Lieferanten das Eigentum an den Waren (anteilig) im Verhältnis des Werts der Zahlung zum Gesamtwert auf den Besteller über. Die Übergabe wird durch eine Verwahrung der Werkzeuge/Ware durch den Lieferanten ersetzt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum des Bestellers an Waren kenntlich gemacht wird. Waren sind soweit möglich zu kennzeichnen und bis zur Lieferung an den Besteller getrennt zu lagern, so dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Der Lieferant ist weder zu Teillieferungen noch zu Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

2. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verlustes geht mit der Übergabe der Ware am Firmensitz des Bestellers bzw. an dem von diesem bestimmten Empfangsort auf den Besteller über.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller im Einzelfall beigestellte Verpackungen zu nutzen. Anderenfalls ist dieser zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Wird die Ware dennoch angenommen, werden die Kosten der Umverpackung vom Kaufpreis/von der Vergütung in Abzug gebracht.

5. Jeder Warenlieferung - auch ausdrücklich vom Besteller genehmigten Teillieferungen - ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem sich die genaue Artikelbezeichnung und die jeweilige Warenmenge ergibt.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen/Verzug

1. Die in den schriftlichen Bestellungen genannten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen ist der Eingang an dem vom Besteller angegebenen Empfangsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen inkl. Montage sowie sonstige Werkleistungen ist deren Abnahmezeitpunkt maßgeblich.

2. Der Lieferant hat den Besteller bei im Voraus erkennbaren Verzögerungen zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

3. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den von dem Verzug betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung verlangen. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren oder eines höheren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

4. Leistet der Lieferant innerhalb der ihm von dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Lieferanten (zusätzlich) den Ersatz des Verzögerungsschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Bei einem Fixgeschäft i. S. d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

6. In den Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturereignissen, Mobilmachung, Krieg etc.) oder in Fällen sonstiger, ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung etc.) ist der Besteller vorübergehend bis zu deren Behebung bzw. Beendigung von der Abnahme- bzw. Leistungspflicht befreit. Eine Unterrichtung des Lieferanten erfolgt möglichst zeitnah.

7. Berufet sich der Lieferant auf „leistungsbefreiende Umstände“, insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt, so ist er verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstößt er gegen seine Mitteilungspflicht, verliert er das Recht, sich auf diese zu berufen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen grds. kostenfrei und verbindlich. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise frei Haus. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaigen Vertragsklauseln, die eine einseitige Preiserhöhung der in der Bestellung bezifferten Preise durch den Lieferanten ermöglichen sollen, wird ausdrücklich widersprochen. Erhöhen sich die Rohstoff- oder Fertigungskosten des Lieferanten, so trägt dieser die Preisgefahr. Er ist weder berechtigt, die Preise zu erhöhen

und die Lieferung der Ware von der Zustimmung des Bestellers zu den erhöhten Preisen abhängig zu machen, noch vom Vertrag zurückzutreten. Etwas anderes gilt nur für die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Störung der Geschäftsgrundlage i. S. d. § 313 BGB.

3. Rechnungen sind vom Lieferanten am Tage des Warenversandes zu übersenden.

4. Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, vorausgesetzt dass auch der Wareneingang bis dahin erfolgt ist.

5. Der Besteller behält sich vor, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis/die Vergütung oder einen Teil davon zurückzubehalten oder aufzurechnen.

6. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bestellers gestattet.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Besteller genügt seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der ihm übersandten Ware.

2. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels die schriftliche Mängelrüge an den Lieferanten absendet; soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, hat die schriftliche Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt/Abnahme der Ware zu erfolgen. Die Annahme/Abnahme erfolgt in jedem Fall unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

4. Bei begründeter Mängelrüge kann der Besteller nach seiner Wahl Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) verlangen. Die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.

5. Die Nacherfüllung der gesamten Lieferung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet ist.

6. Kann der Lieferant diese nicht durchführen, kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, so ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz zu verlangen. Dieser beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Ersatzbeschaffung bzw. die Kosten einer Nachbesserung durch einen Dritten. § 637 BGB bleibt unberührt.

7. Der Schadensersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden.

8. Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und lässt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache erst während der Produktion feststellen, so haftet der Lieferant, soweit er die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nacherfüllung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen sowie für die bereits erbrachten vergeblichen Aufwendungen.

9. Der Schadensersatz erfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder

Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat. Der Schadensersatz umfasst im Einzelfall daher auch den Schadens- und Aufwendungsersatz, zu dessen Leistung der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und der Rückgriffshaftung (§§ 478 f. BGB) verpflichtet ist.

10. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag/Werkleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren, es sei denn, die gesetzliche Gewährleistungsfrist würde zu einer längeren Gewährleistungsfrist führen. In diesem Fall sollen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen einschließlich der Regelungen bezüglich der Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) und der gesetzlichen Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. (2) BGB gelten.